

701/47

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947
über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes
um ein freies, demokratisches Österreich und
die Opfer politischer Verfolgung (Opfer-
fürsorgegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Personenkreis.

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 12. Februar 1934 und dem 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen,
- b) hingerichtet wurden,
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
- d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, in Ausnahmefällen mindestens sechs Monate in Haft waren. Die Ausnahmebestimmung gilt für solche Fälle, in denen die Haft mit besonderen schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war.

(2) Als Opfer der politischen Verfolgung sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-)behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- a) der Verlust des Lebens;
- b) der Verlust der Freiheit durch mehr als drei Monate;
- c) ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Verzehntenstufe II zur Folge hat;

(3) Die Fürsorge des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen der im Abs. (1), lit. a bis c, und im Abs. (2), lit. a, genannten Opfer. Als Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind die Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten, Kinder, Eltern (Pflegeeltern), elternlose Geschwister, Enkel und Großeltern anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teile von dem Opfer bestritten wurde oder wegen eingetretener Bedürftigkeit im Zeitpunkte der Antragstellung zufolge gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung bestritten werden mußte.

- (4) Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die
 - a) am 12. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder zu diesem Zeitpunkte in einer österreichischen Gemeinde den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde für den Fall der Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft besaßen, oder den Anspruch von solchen Personen ableiten, wobei eine Ausbürgerung auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, nicht zu berücksichtigen ist, und
 - b) im Zeitpunkte der Inanspruchnahme der Fürsorgemaßnahmen oder Begünstigungen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung die Nachricht von der Nachweisung einer der in den Abs. (1), (3) und (4) vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen.

§ 2. (1) Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste, beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar an:

a) Begünstigungen an alle Anspruchsberechtigten nach § 1:

1. auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);

2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);

3. bei Vergebung von Tabakverschleißgeschäften und Lottokollekturen sowie Geschäftsstellen der Klassenlotterie (§ 7);

4. bei Vergebung und Zuweisung von Kleingärten, Siedlerstellen und Wohnungen (§ 8);

5. Begünstigungen auf den Gebieten der Gebührenpflicht und der Steuerveranlagung (§ 9).

b) Fürsorgemaßnahmen an Anspruchsberechtigte nach § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (3):

1. Renten zur Sicherung der Existenz (§ 10);

2. Heilfürsorge (§ 11).

Anmeldung und Verfahren.

§ 3. (1) Der Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung ist vom Anspruchswerber schriftlich bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Antrag hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen und kann auch die Art der erstrebten Begünstigungen oder Fürsorgemaßnahmen beinhalten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, und hierüber dem Amte der Landesregierung zu berichten, das mit Bescheid über den Antrag erkennt.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Amtes der Landesregierung steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

Amtsbescheinigung und Opferausweis.

§ 4. (1) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1) oder (3), stattgegeben, so hat das Amt der Landesregierung eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen. Diese Amtsbescheinigung hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraus-

setzungen des § 1 und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen und ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle staatlichen und öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes in jeder Weise weitgehendst zu fördern und begünstigt zu behandeln.

(3) Die Nichtbeachtung dieser in Abs. (2) festgelegten Verpflichtung beinhaltet ein schweres Dienstvergehen und ist demgemäß zu ahnden.

(4) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2), stattgegeben, so hat das Amt der Landesregierung einen „Opferausweis“ auszustellen. Dieser Opferausweis hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzung des § 1, Abs. (2), und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen und ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(5) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den staatlichen und öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

Begünstigung auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung.

§ 5. Den Opfern und deren Hinterbliebenen werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.

§ 6. (1) Behörden und Ämter des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Wirtschafts-Körperschaften und deren Betriebe haben Gesuchswerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis nach § 4 bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz im Rahmen der bezüglichen Vorschriften in weitestgehendem Maße zu fördern und begünstigt zu behandeln.

(2) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 sind im besonderen zu gewähren:

1. Gewerbeberechtigungen, deren Erteilung die Bundesregierung durch Verordnung an den Nachweis der Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Gesetzes bindet.

2. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehenen Nachsichten von Bewerbungsvoraussetzungen, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder ein allgemeines, öffentliches Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbern ist die für die Dispenserteilung erforderliche persönliche Rück-

Unwürdigkeit jedenfalls gegeben. Das Hindernis eines mangelnden Lokalbedarfes ist bei solchen Bewerbern nur dann gegeben, wenn im gleichen Stadtbezirke oder in der gleichen Gemeinde ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits ausübt.

3. Bei Vergabung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachungen und anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang gegenüber allen anderen Bewerbern;

4. Bei der Besetzung freier Posten aller Dienstposten und Verwendungsgruppen des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern. Die durch Gesetz oder besondere Vorschriften vorgesehene Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen ist solchen Bewerbern grundsätzlich zu erteilen.

5. Bei der Zuweisung an private Dienstgeber durch das Arbeitsamt die bevorzugte Vermittlung, insbesondere auf besser entlohnte Arbeitsplätze.

6. Der Bund, die Länder (Stadt Wien), die Bezirke, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Gesetzes zu beschäftigen.

7. Wenn ein Angestellter oder Arbeiter in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis zum 9. Mai 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder angeblicher oder tatsächlicher Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen für die NSDAP oder den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer) oder gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, so ist ihm diese Haftzeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im doppelten Ausmaße anzurechnen. Bei der Bemessung des Ruhegenusses hat eine derartige Anrechnung zu unterbleiben, wenn nach besonderen Vorschriften eine höhere Anrechnung von Dienstjahren wegen einer durch diese Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes erfolgt.

8. Bei Angestellten oder Arbeitern des in § 1, Abs. (1), lit. d und e und Abs. (2), lit. a, b und c, angeführten Personenkreises, die zur Zeit ihrer Maßregelung im öffentlichen Dienste gestanden wären, und die vor Erreichung der festgesetzten Altersgrenze in einen neugebildeten Personalstand übernommen werden, erhöht sich die festgesetzte Altersgrenze für jedes Jahr, das sie dem Dienste fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze.

Begünstigungen bei Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

§ 7. (1) Bei der Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Diese bevorzugte Behandlung hat sich bei der Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen derart auszuwirken, daß zumindest 50 vom Hundert, bei der Vergabung von Tabakhauptverleihen 100 vom Hundert, bei der Vergabung von anderen Tabakverschleißgeschäften 25 vom Hundert der jeweils freiwerdenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 zu vergeben sind.

Begünstigungen bei Vergabung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.

§ 8. (1) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergabung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis nach § 4 bevorzugt zu behandeln.

(2) Diese bevorzugte Behandlung hat sich bei der Vergabung von Wohnungen derart auszuwirken, daß ins solange ein Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. π , des Gesetzes vom B. G. Bl. Nr. 25/1947 in Anwendung zu bringen sind.

(3) Kleingärten und Siedlerstellen, die Eigentum des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer von ihnen verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind vorzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis zu vergeben.

Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Abgabenveranlagung und der Gebührenpflicht.

§ 9. Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach § 4 des Gesetzes Begünstigungen bei der Steuer- und Abgabenveranlagung und bei der Gebührenbemessung gewährt werden, wird durch die Steuer- und Abgabenvorschriften geregelt.

Zuerkennung von Rente zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

§ 10. (1) Renten werden nur an Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 (sofern ihre Anspruchsberechtigung

4.
auf der Voraussetzung des § 1, Abs. (1), lit. d, oder der Voraussetzung des § 1, Abs. (3), beruht, und zwar nur auf die Dauer und in dem Ausmaße gewährt, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Maße zu bestreiten. Die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Renten und die bei der Rentenzuerkennung in Rücksicht zu ziehenden Umstände werden durch Richtlinien festgesetzt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erläßt.

(2) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundeslande beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Diese Kommission besteht aus je zwei Vertretern der Landesregierung und der Finanzlandesdirektion sowie aus vier Vertretern des Österreichischen Bundesverbandes der politisch verfolgten Antifaschisten. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt.

Heilfürsorge.

§ 11. Den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 4, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen in Erkrankungsfällen alle satzungsmäßigen Leistungen zu gewähren.

(2) Alle Krankenkassen haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 4 die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, doch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene nach § 1, Abs. (3), sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 10 des Gesetzes in vollem Ausmaße beziehen.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Familienangehörigen des Opfers Familienhilfe und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Hausgeld gewährt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Verwirkung der Anspruchsberechtigung.

§ 12. (1) Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat trotz Erfüllung der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte ein Verbrechen oder eine Reihe von Vergehen

begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkt der Anspruchserhebung nicht getilgt, oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht.

(2) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von in Abs. (1) erwähnten Umständen verwirkt und die ausgestellte Amtsbescheinigung oder der ausgestellte Opferausweis eingezogen und für ungültig erklärt.

(3) Die Verwirkung wird durch Beschluß einer von der Bundesregierung eingesetzten Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung festgestellt, beziehungsweise ausgesprochen, die mit der Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Durchführung und Überwachung der Durchführung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen betraut ist (Opferfürsorgekommission).

(4) Dieser Kommission gehören an:

- a) zwei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- b) zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
- c) vier Vertreter des Bundesverbandes der politisch Verfolgten.

§ 13. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mithilfe des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und der von ihr anerkannten Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.

§ 14. (1) Das Gesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, und seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 34/46, und die Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. März 1946, Z. IV-8840, und vom 16. August 1946, Z. 26847/OF, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen. Die Bescheide nach dem Gesetze vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu bescheiden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den beteiligten Bundeszentralen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das 1. Opferfürsorgegesetz wurde von der Provisorischen Bundesregierung mit 17. Juli 1945 verabschiedet und im Staatsgesetzblatt Nr. 90 verlaubarbart.

In diesem Gesetz wurde zufolge § 10, Abs. (2), eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Staatsämter für soziale Verwaltung und Finanzen und Vertretern der Organisationen der Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich vorgesehen.

Zufolge § 6 der Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 31. Oktober 1945, verlaubarbart mit Bundesgesetzblatt Nr. 34 ex 1946, wurden die Vertreter der Organisationen der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Wege der zugelassenen politischen Parteien berufen. Diese Kommission, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ursprünglich nur mit der Entscheidung über die Zuerkennung von Renten zu befassen war, wurde über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zufolge Ministerratsbeschlusses mit den Aufgaben der Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes sowie mit der Überwachung dieser Durchführung betraut.

In der Folge wurde diese Kommission mit der Stellungnahme zu den Rekursanträgen, betreffend die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz und anlässlich der Zuerkennung der Renten auch mit der Überprüfung der einzelnen Anspruchsanerkennungen befaßt.

Um auch den rassistisch Verfolgten eine Vertretung in dieser Kommission zu ermöglichen, wurde über Beschluß der Kommission auch ein Vertreter der rassistisch Verfolgten im Verband der politisch Verfolgten den Sitzungen der Kommission jeweils als beratendes Mitglied zugezogen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte so in allwöchentlichen Sitzungen dieser Kommission die Durchführung des Opferfürsorgegesetzes entsprechend ausgestalten und nach den Erfahrungen eines Jahres Durchführung, beziehungsweise Handhabung des Opferfürsorgegesetzes die notwendigen, für den Staat und unsere Wirtschaft tragbaren Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vorbereiten.

Das Ergebnis dieser einjährigen Arbeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und der Kommission nach § 10 OFG. ist in der zuzuliegenden Gesetzesvorlage niedergelegt.

Das Opferfürsorgegesetz des Jahres 1945 sah die Befürsorgung und Begünstigung jener Personen vor, welche ein Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich geworden waren oder als Hinterbliebene solcher Opfer anzusehen sind. Die Gesetzesvorlage erweitert den Kreis der zu Befürsorgenden und zu Begünstigenden auf jene Personen, welche ein Opfer der politischen Verfolgung geworden sind. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in sehr vielen Fällen nicht feststellbar ist, ob die Opfer der politischen Verfolgung Opfer eines aktiven Einsatzes oder nur passive Opfer der politischen Verfolgung waren. Der Nachweis eines aktiven Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich ist, wie bereits im 1. Durchführungserlaß zum Opferfürsorgegesetz ausgeführt worden war, oft äußerst schwer zu erbringen gewesen, während der Nachweis einer Schädigung aus der politischen Verfolgung heraus zumeist einwandfrei erbracht werden konnte. Außerdem waren gewisse Tatbestände, welche zu den Verurteilungen und politischen Verfolgungen führten, nicht immer einwandfrei als aktiver Einsatz im Kampfe für ein freies, demokratisches Österreich zu werten. Darunter fallen insbesondere die Tatbestände der Fahnenflucht, Wehrkraftersetzung, Arbeitsabotage, Verurteilung nach dem Heimtückegesetz usw.

Alle diese Tatbestände haben aber zweifellos, wenn sie auch keinen Nachweis eines aktiven, politischen Einsatzes darstellten, mit dazu beigetragen, das Dritte Reich zu schwächen und den Widerstand gegen seine Schreckensherrschaft zu stärken.

Es ist daher im Laufe dieser einjährigen Durchführungsarbeit der Gedanke immer mehr in den Vordergrund getreten, man müsse einerseits die Kämpfer für ein freies, demokratisches Österreich, die ob ihres aktiven Einsatzes zu Schaden gekommen seien, sichtbar durch Zuerkennung der Amtsbescheinigung nach § 4 OFG. herausstellen und andererseits alle anderen Opfer der politischen Verfolgung, die auch als passive Opfer ihrer Scherlein zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, durch einen Opferausweis entsprechend zu kennzeichnen und zu begünstigen.

Demzufolge sieht der Entwurf gegenüber dem derzeit in Geltung stehenden Opferfürsorgegesetz nachstehende Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen vor:

1. Die Einfügung einer Bestimmung im § 1, Abs. (1), der zufolge das Opfer in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis 9. Mai 1945 gebracht sein muß; weiters,

2. in Abs. (2), die Aufnahme von Personen, die in der unter Punkt 1 genannten Zeit aus politischen Gründen eine erhebliche Schädigung — wenn auch als passives Opfer dieser Zeit — erlitten haben.

3. In Abs. (3) wird die Hinterbliebenenfürsorge auch auf Hinterbliebene nach passiven Opfern [Abs. (2)] erstreckt. Die Voraussetzung, daß der Lebensunterhalt der anspruchwerbenden Hinterbliebenen zu Lebzeiten des Opfers ganz oder zum überwiegenden Teile von demselben bestritten wurde, wird dahingehend erweitert, daß diese Anspruchsberechtigung auch dann zuerkannt wird, wenn der Lebensunterhalt der Hinterbliebenen wegen eingetretener Bedürftigkeit im Zeitpunkte der Antragstellung zufolge gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung bestritten werden mußte.

Die in der Gesetzespraxis ungewohnte Einbeziehung moralischer Verpflichtung ist aus dem Grunde erfolgt, weil die Anerkennung von Fürsorgeansprüchen von Lebensgefährten und Pflegeeltern bisher in keinem Gesetze verankert ist.

4. In Abs. (4) wird die Anspruchsberechtigung auch dann zuerkannt, wenn das Opfer am 12. März 1938 zwar nicht die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hat, aber zu diesem Zeitpunkte in einer österreichischen Gemeinde berechtigterweise Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde für den Fall der Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft hätte erheben können.

5. Um in besonders gelagerten Fällen, in welchen nicht alle Voraussetzungen der Abs. (1) bis (4) des § 1 vollinhaltlich zutreffen, die Anspruchsberechtigung dann zuerkennen zu können, wenn deren Abweisung als eine absolute Härte des Gesetzes in der Öffentlichkeit erscheinen würde, wurde in Abs. (5) die Bestimmung getroffen, daß in solchen Fällen die Bundesregierung die Nachsicht von der Nachweisung einer dieser Voraussetzungen erteilen kann.

6. In § 2 werden die Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen übersichtlich neu zusammengefaßt und übersichtlich aufgliedert.

Unter den Begünstigungen scheinen neu auf die Vergabungen von Lotterkollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Begünstigungen auf den Gebieten der Gebührenpflicht und Steuerveranlagung.

7. In § 3 werden die alten und neuen Bestimmungen bezüglich Anmeldung und Verfahren zusammengefaßt, während

8. in § 4 die neuen Arten der Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigungen behandelt werden.

Der Entwurf sieht neben den bisherigen Amtsbescheinigungen, denen in Abs. (2) und (3) des § 4 besondere gesetzliche Kraft zukommt, in Abs. (4) einen neuen Opferaussweis vor.

Die Amtsbescheinigung ist nunmehr nach den Bestimmungen des § 4 als Ausweis für die Opfer eines aktiven Einsatzes vorgesehen, während der neu eingeführte Opferaussweis für die Opfer ohne aktiven Einsatz, somit für passive Opfer dieser Zeit vorgesehen ist.

9. Die Bestimmungen bezüglich der Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz sind im § 6 ausführlicher und weitgehender als nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

10. In § 7 ist die bereits in § 2 aufgenommene Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lotzokollekturen unter die Begünstigungen dieses Gesetzes aufgenommen und im Abs. (2) nunmehr auch ein Schlüssel für die Vergabung solcher Stellen an Anspruchswerber nach dem Opferfürsorgegesetz enthalten.

11. In § 8 sind Ausführungsbestimmungen für die begünstigte Vergabung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten als neue Bestimmung besonders hervorzuheben.

12. Der § 9 enthält den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich der Steuerveranlagung und der Gebührenpflicht.

13. Im § 10 werden die Bestimmungen über die Zuerkennung von Renten durch die Aufnahme neuer Gruppen von Renten-Anspruchswerbern erweitert.

In Abs. (2) wird die Kompetenz für die Zuerkennung der Renten vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu den Ämtern der Landesregierungen verlagert.

Die Bestellung dieser Kommission erfolgt weiters durch die Bundesregierung.

14. Der § 11 enthält eingehendere Bestimmungen über die Gewährung der Begünstigungen der Heilfürsorge.

15. In § 12 werden die Bestimmungen über die Verwirkung der Anspruchsberechtigung neu gefaßt.

Der Abs. (3) sieht die Einsetzung einer Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, die mit der Beratung des Bundesministeriums bei der Durchführung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen betraut ist, vor.

16. Im § 13 ist gesetzlich die Mithilfe des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und von der Regierung sonst anerkannten Selbsthilfe-Einrichtung der politisch Verfolgten bei der Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen vorgesehen.

17. Der § 14 enthält die Schlußbestimmung des Gesetzes, denen zufolge das Gesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, und seine Durchführungsverordnung und Durchführungserlässe mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes außer Kraft treten, weiters die Bestimmung, daß anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu erledigen sind und die auf Grund des alten Gesetzes ergangenen Bescheide von Amts wegen zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu entscheiden sind.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der Gesetzesvorlage auch den Entwurf eines Kommentars zum neuen Gesetz, der die Auslegung und Durchführungsbestimmungen enthält, angeschlossen.

Dieser Kommentar soll nicht nur den amtlichen Stellen bei der Beurteilung des übermittelten Gesetzentwurfes und ihre Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen erleichtern, er soll auch bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Parlamente als eine Ergänzung der Erläuterungen dienen und nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes als erster Durchführungserlaß zum Opferfürsorgengesetz (1. OFE.) und als authentische Interpretation des Gesetzes verlaubar werden.

Entwurf eines Kommentars und der Durchführungsbestimmungen zum Opferfürsorgegesetz.

(1. Durchführungserlaß — 1. OFE).

Abschnitt I.

Anspruchsberechtigter Personenkreis.

(1) Das Gesetz umschreibt im § 1 den Personenkreis der nach den Bestimmungen des Gesetzes Anspruchsberechtigten und unterscheidet hierbei zwischen Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich [Abs. (1)], das sind die Opfer des aktiven, politischen Einsatzes, sofern sie ein bestimmtes Ausmaß an Schädigung erfahren haben, und Opfern politischer Verfolgung überhaupt [Abs. (2)]. In den Personenkreis dieser letzteren Opfer fallen vor allem jene Personen, die keinen politischen Einsatz (Aktivismus) oder keine Schädigung in vollem Ausmaße, wie sie der Abs. (1) vorschreibt, aufzuweisen vermögen.

(2) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis zum 9. Mai 1945 in erheblichem Maße zu Schaden gekommen sind.

(3) Wenngleich Gesetz und Verordnung den Kreis der Anspruchsberechtigten sehr genau abgrenzen, so wird die Feststellung der Anspruchsberechtigung in nicht wenigen Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Diese Schwierigkeiten haben vor allem darin ihren Grund, daß die Volksgerichte ihre Urteile in der Verhandlung wohl mündlich verkündeten und begründeten, daß aber eine Urteilsausfertigung weder dem Verurteilten noch dessen Rechtsanwalt zugestellt und am Schlusse der Verhandlung dem Verurteilten, beziehungsweise dessen Rechtsanwalt die Anklageschrift wieder abgenommen wurde. Bei Justifizierungen ist es vorgekommen, daß dem im Prozeß Mitbeteiligten die schriftliche Verpflichtung abgenommen wurde, einen Justifizierten nur als in der Haft Verstorbenen zu bezeichnen. Die Gestapo stellte keinerlei

Haftbestätigungen aus und zog Schutzhaftbefehle und Entlassungsscheine aus Anhaltelagern (KZ) bei der Meldung des Entlassenen ein. Amtliche Haftausweise, Entlassungsdokumente oder Urteilsausfertigungen können somit in sehr vielen Fällen nicht erbracht werden. In gleicher Weise kann auch die tatsächliche illegale Betätigung, insbesondere in einer Widerstands- oder Partisanenbewegung, dokumentarisch nur selten nachgewiesen werden.

(4) Da die Erbringung von Unterlagen, insbesondere für Häftlinge, die sich in den Konzentrationslagern des heutigen Deutschland oder anderwärts im Ausland befunden haben, in der Regel äußerst zeitraubend und schwierig ist, werden der österreichische Bundesverband, beziehungsweise die Landesverbände ehemals politisch verfolgter Antifaschisten im Zusammenwirken mit den gleiche Ziele verfolgenden Verbänden des Auslandes alle Vorsorge treffen, um Anspruchswerbern nach Möglichkeit die notwendigen Unterlagen für solche Nachweise zu verschaffen. Von diesen Verbandsstellen ausgestellte Bescheinigungen sind daher als glaubhafte Haftnachweise zu würdigen. Eine direkte Beweisführung für die Anspruchsberechtigung ist in sehr vielen Fällen nicht möglich. Es muß daher auch eine indirekte Beweisführung für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung zugelassen werden. Einer solchen indirekten Beweisführung dienen Schriftstücke und Bescheinigungen von politischen Parteien und Organisationen der Widerstandsbewegung, Gewerkschaften, Betriebsausschüssen, Personalvertretungen sowie Publikationen, aus denen eine solche Haltung und Betätigung hervorgeht, weiters Schriftwechsel und schriftliche Aufzeichnungen, deren Glaubwürdigkeit möglichst durch beglaubigte Aussagen von glaubwürdigen Zeugen zu erhärten ist.

(5) Im Sinne des Gesetzes haben „mit der Waffe in der Hand gekämpft“:

- a) Mitglieder einer bewaffneten illegalen österreichischen Formation, die im Lande selbst als Freischärler (Partisanen) ge-

kämpfe haben. Der Nachweis einer solchen Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die von einem amtsbekannten Führer einer solchen Freischärlerformation ausgestellt ist. Diese Bescheinigung bedarf zu ihrer Gültigkeit, beziehungsweise Anerkennung der Bestätigung der staatlichen Sicherheitsbehörde, der zufolge es amtsbekannt ist, daß diese Freischärlerbewegung im Lande bestanden und gekämpft hat und daß der Aussteller der Bescheinigung als ein Führer dieser Bewegung bekannt und zur Ausstellung der Bescheinigung berechtigt war.

- b) Mitglieder einer bewaffneten österreichischen Formation, die auf alliierter Seite an dem Befreiungskampfe teilgenommen haben. Diese Mitgliedschaft muß durch eine diesbezügliche Bescheinigung einer militärischen Macht ausgewiesen sein. Die Echtheit einer solchen Bescheinigung muß durch eine Dienststelle unseres Auswärtigen Dienstes (Konsularbehörde, Gesandtschaft, Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten) beglaubigt sein.

- c) Mitglieder der Wehrverbände und politischen Parteien, die in den Jahren 1934 bis 1938

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Demokratie in Österreich und

2. für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs, insbesondere gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, gekämpft haben.

Die Mitgliedschaft bei einem der unter Ziffer 1 oder 2 fallenden Wehrverbände oder einer solchen politischen Partei (auch freien Gewerkschaft) in den Jahren von 1934 bis 1938 und die Tatsache der Teilnahme am Kampfe mit der Waffe in der Hand ist durch einen bezüglichen Ausweis eines Wehrverbandes oder einer politischen Partei zu erbringen. Die Fertigungsberechtigung für einen solchen Ausweis ist ebenfalls durch die staatliche Sicherheitsbehörde zu bescheinigen.

(8) Im Sinne des Gesetzes haben sich „rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt“:

- a) Personen, die in der Öffentlichkeit in Wort oder Schrift für die Demokratie in Österreich, für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs, für die Beachtung der geschichtlichen Aufgaben Österreichs, insbesondere gegen die Ziele des Nationalsozialismus, eingetreten sind;

- b) Personen, die in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Freiheit den unter lit. a angeführten Zielen den Weg bahnen wollten.

(7) Ein rüchhaltloser Einsatz vor aller Öffentlichkeit in Wort und Schrift erscheint dann gegeben, wenn dieser Einsatz als Redner in einer Versammlung, als politischer Funktionär oder Vertrauensmann oder in Publikationen erfolgte, welche den Namen dieses geistigen Kämpfers tragen oder ihn als solchen erweisen.

(8) Ein österreichischer Staatsbürger, der vor oder nach 1938 vorübergehend oder dauernd im Ausland Aufenthalt genommen hat und dort gegen den Nationalsozialismus aufgetreten und deshalb zu Schaden gekommen ist, erscheint dann anspruchsberechtigt, wenn in seinem Auftreten gegen den Nationalsozialismus oder in anderer Weise sein Willen, den unter lit. a angeführten Zielen den Weg zu bahnen, ein Einsatz seines Lebens und der Freiheit eindeutig zu erkennen war. So kann die Mitwirkung in einer ausländischen Widerstandsbewegung, die Dienstleistung in einer Abwehr- oder Einsatzstelle eines im Kampfe gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich stehenden auswärtigen Staates als Einsatz des Lebens und der Freiheit im vorstehenden Sinne gewertet werden.

(9) Damit erscheint auch die Frage der Spanienkämpfer gegeben, das sind jene Personen, die im spanischen Bürgerkriege auf der Seite des republikanischen Spanien gekämpft und dessenthalb später von den Organen des Dritten Reiches in Haft gesetzt worden sind. In diesen Fällen muß zumindestens der Nachweis einer politischen Tätigkeit in Österreich zu Gunsten der Demokratie oder Unabhängigkeit Österreichs vor dem Einsatz in Spanien aufscheinen. Eine bloße Emigration nach Spanien ohne vorherige aktive Teilnahme an einer politischen Bewegung in Österreich für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Freiheit Österreichs oder für die Sicherung oder Wiedererlangung der Demokratie in Österreich, erscheint nicht ausreichend. Dieser Nachweis wird dann als zweifellos erbracht zu gelten haben, wenn bezügliche Schriftstücke aus dieser Zeit vorgelegt werden können. Es kann sich hierbei um Mitgliedsausweise einer politischen Partei oder Bewegung aus dieser Zeit oder um allfällige Gerichts- oder Polizeibestätigungen, Zeitungsnotizen oder dergleichen handeln. Bestätigungen einer politischen Partei aus der Zeit nach dem Umbruch 1945 über eine politische Zugehörigkeit oder Betätigung des Anspruchswerbers vor seiner Emigration nach Spanien können nur dann in Rücksicht gezogen werden, wenn auch durch andere Nachweise die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß es sich bei der Ausstellung solcher Bescheinigungen nicht um Gefälligkeitsbescheinigungen handelt.

(10) Die weiteren Voraussetzungen müssen nicht alle zutreffen, es genügt der Nachweis einer derselben.

(11) Der Nachweis einer aktiven Mitarbeit in einer politischen Partei, mit Ausnahme der

nationalsozialistischen, weiters der Mitarbeit in einer gewerkschaftlichen Bewegung vor 1934 bezogen an sich schon das Eintreten für die Demokratie in Österreich. Kann ein solcher Nachweis nicht beigebracht werden und reichen hierfür die Mittel der indirekten Beweisführung nicht aus, so ist bei Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen das Eintreten für die Demokratie in Österreich anzunehmen, es sei denn, daß auch nur ein Umstand mit dieser Annahme im Widerspruch steht.

(9) Bei öffentlich Angestellten, welche den Nachweis einer politischen Betätigung nach den Bestimmungen des Abschnittes 1, Abs. (8) und (10), nicht zu erbringen vermögen und nach dem 12. März 1938 im Dritten Reich zu Schaden gekommen sind, ist die Annahme gerechtfertigt, daß dies wegen Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben im Dienste Österreichs erfolgt ist. Sie sind daher wegen ihrer Stellung im öffentlichen Dienste als Personen zu werten, die „in der Öffentlichkeit in Wort und Schrift für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs eingetreten sind“.

(10) Ein rückhaltloser Einsatz in Wort oder Tat in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus erscheint dann gegeben, wenn der Kämpfer für Österreichs Gedankengut und Freiheit im Rahmen einer illegalen Widerstandsgruppe gewirkt oder nachgewiesenmaßen darum gewußt und darüber geschwiegen hat und deshalb zur Verantwortung gezogen wurde. Es sind aber auch solche Fälle denkbar, wo Einzelpersonen ohne Zusammenhang mit einer Widerstandsgruppe und mit der Hilfe eines anderen oder nur weniger anderer gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus gewirkt haben.

(11) Wenn alle anderen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung zutreffen, so kann in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schlußsatzes von Abs. (11) als Grund einer Aufhebung gegen den Nationalsozialismus ein Eintreten für ein unabhängiges, demokratisches Österreich angenommen werden.

(12) Das Gesetz wertet aber nicht alle Personen, die nach den vorstehend angeführten und erläuterten Bestimmungen die Voraussetzungen eines Kampfes oder Einsatzes im Sinne des Gesetzes erfüllen, als anspruchsberechtigt, sondern nur dann, wenn sie wegen ihres Einsatzes für Österreich auch durch Hoheits- oder Terrorakte des Nationalsozialismus zu Schaden gekommen sind, und von der Art der erlittenen Schädigung hängt es ab, ob dem Kämpfer für Österreich im Sinne des Gesetzes und als Opfer dieses Kampfes die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz zukommt. Diese Arten von Schädigungen zählt das Gesetz im § 1, Abs. (1), lit. a bis e, auf.

(13) Als „im Kampfe gefallen“ (§ 1, Abs. (1), lit. a, des Gesetzes) gelten nicht nur die im Zuge von tatsächlichen Kampfhandlungen Gefallenen,

sondern auch jene Kämpfer, die im Zuge eines Beme- oder Terroraktes ermordet worden sind.

(17) Als „hingerichtet“ (§ 1, Abs. (1), lit. b, des Gesetzes) gelten alle jene, die auf Grund eines richterlichen Urteilspruches wie auf Grund eines Gestapobefehles ohne Gerichtsverfahren ums Leben gekommen sind.

(18) Als „an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer in einer Haft erlittenen Mißhandlung verstorben“ (§ 1, Abs. (1), lit. c, des Gesetzes) gelten jene, die in einer Haft selbst gestorben sind, gleichgültig, ob dieser Tod ein natürlicher war, durch einen Eingriff oder durch Selbstmord herbeigeführt wurde.

(19) Als Nachweis hierfür sind auch Bescheinigungen von Ärzten anzuerkennen, die die zu Schaden gekommenen Opfer behandelt haben.

(20) Ein Selbstmord kann in folgenden Fällen als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes anerkannt werden:

1. wenn er in der Haft,
2. nach einer Haft oder erlittenen Mißhandlung aus Furcht vor einer neuerlichen Verhaftung oder Mißhandlung,
3. im Zuge einer Verhaftung erfolgte.

(21) Eine Verhaftung kann auch dann als im Zuge befindlich angenommen werden, wenn eine Anhaltung oder Ladung zur Einvernahme seitens einer Stelle des Sicherheitsdienstes oder der NSDAP vorlag und im Hinblick auf die politische Belastung, beziehungsweise Verdächtigkeit des Selbstmörders derselbe mit einer Verhaftung rechnen konnte.

(22) Als Personen, die „an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung leiden oder gelitten haben“ (§ 1, Abs. (1), lit. d, des Gesetzes) haben alle jene Personen zu gelten, bei denen der ursächliche und zeitliche Zusammenhang ihrer gesundheitlichen Schädigung mit den vorbezeichneten Schädigungsursachen durch ärztliche oder amtliche Bescheinigung erwiesen erscheint.

(23) Als Nachweis für erlittene Gesundheitsschädigungen gelten Bescheinigungen von Ärzten, die die zu Schaden gekommenen Opfer behandelt haben.

(24) Eine schwere Gesundheitsschädigung ist dann als vorliegend anzunehmen, wenn sie eine mindestens 50prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens ein halbes Jahr zur Folge hatte. Die Überprüfung eines solchen ärztlichen Attestes ist in Zweifelsfällen von Amts wegen zu veranlassen.

(25) Die Opfer der Kampfhandlungen um die Befreiung Österreichs, bei denen eine klare Mitgliedschaft und Betätigung in einer öster

reichlichen Widerstandsbewegung, eine Initiative aus sich selbst heraus, eine nicht über anderweitige Aufforderung erfolgte Mitbeteiligung an einer Befreiungshandlung nicht erweisbar ist, sind durch die Bestimmungen der Personenschadens-Verordnung- und des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, voll erfasst. Die Zuerkennung einer Anspruchs berechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz kommt für diese Fälle nicht in Betracht.

(20) Das Gesetz wertet nur jene als Opfer, die nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, in Ausnahmefällen mindestens sechs Monate in Haft waren [§ 1, Abs. (1), lit. c, des Gesetzes]. Die Voraussetzungen der Haftdauer sind auch dann erfüllt, wenn das Gesamtausmaß mehrerer Haftzeiten ein Jahr erreicht.

(21) Als politische Haftgründe gelten Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen nur dann, wenn sie in keiner Weise mit gewinn- oder eigensüchtigen Zwecken verbunden waren, Vergehen gegen das Heimtückengesetz nur dann, wenn sie offensichtlich einen rein propagandistischen Zweck zur Brechung der Gewaltherrschaft verfolgten.

(22) Hamsterer, Schwarzschlächter und Schleihändler können unter keinen Umständen als politische Häftlinge und damit als Opfer im Sinne des Gesetzes gewertet werden, Schwarzahörer von Auslandsendungen nur dann, wenn durch betagelte schriftliche Zeugenaussagen die propagandistische Weitergabe dieser Nachrichten an einen größeren Personenkreis verbürgt war. In ähnlicher Weise sind andere Straffälle nach dem Heimtückengesetz zu beurteilen.

(23) Die Delikte der Spionage, der Feindbegünstigung und der Freischärlerei sind als Landes-, beziehungsweise Hochverrat einwandfrei politische Delikte.

(24) Die Delikte der Arbeitsabotage, Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft können nicht ohneweiters als politische Delikte gewertet werden.

(25) Die Tatsache einer Verurteilung wegen Arbeitsabotage allein genügt nicht, es muß nachgewiesen werden, beziehungsweise eine Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Arbeitsabotage als rückhaltloser „Einsatz des Lebens und der Freiheit“ für ein freies, demokratisches Österreich erfolgte.

(26) Der Tatbestand der Fahnenflucht allein kann den gemäß § 1, Abs. (1), OFG, geforderten rückhaltlosen Einsatz für ein freies, demokratisches und unabhängiges Österreich nicht begründen; es muß schon ein weiterer Nachweis darüber erbracht werden, daß ein Einsatz des Lebens und der Freiheit erfolgte, um „den unter lit. a des § 1, Abs. (1), OFG, angeführten Zielen den Weg zu bahnen“. Es darf nicht übersehen werden, daß eine Fahnenflucht sehr oft der Haft- und Verurteilungsgrund für

Urlaubüberschreitungen und eigenmächtige Dienstabwesenheiten, Schwarzfahrten und Selbstbeurlaubungen waren.

(27) In analoger Weise sind jene Fälle zu behandeln, bei denen eine Verurteilung wegen Zersetzung der Wehrkraft vorlag, beziehungsweise dieser Tatbestand den Haftgrund darstellte, da auch in solchen Fällen sehr oft persönliche und nicht politische Motive zugrunde lagen.

(28) In den Fällen der Arbeitsabotage, Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft kann dann ein politisches Delikt erblickt werden, wenn eine Voraussetzung der Abs. (7) und (11) vor der Zeit der Arbeitsabotage und vor der Einziehung zur Wehrmacht nachgewiesen erscheint. In Fällen, in welchen wegen Arbeitsabotage, Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft Todesurteile erfolgt sind und vollstreckt wurden, und in Fällen, besonders schwerer Bestrafung, die etwa über vier Jahre Zuchthaus hinausgeht, kann allenfalls der Tatbestand eines aktiven Widerstandes gegen das Dritte Reich und damit eines Einsatzes für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs angenommen werden, wenn nach den Aussagen einwandfreier Zeugen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen des Abs. (6), lit. b, gegeben sein dürften.

(29) In allen diesen Fällen ist ebenso wie auch bei den republikanischen Spanienkämpfern vor Zuerkennung der Anspruchs berechtigung und Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach § 4 OFG, mit dem Österreichischen Bundesverband der ehemals politisch verfolgten Antifaschisten in Wien das Einvernehmen zu pflegen. Im Falle dieser Verband sich gegen die Zuerkennung der Anspruchs berechtigung ausspricht, hat die Ausstellung einer Amtsbescheinigung zu unterbleiben und die Abweisung des Anspruchswerbers zu erfolgen.

(30) Als Ausnahmefälle im Sinne des Gesetzes gelten jede Haft, die mit einer Anhaltung in einem Konzentrationslager, mit Strafverschärfungen oder Haftstrafen verbunden war, wegen Haftunfähigkeit, Strafaussetzung oder wegen Entlassung knapp vor der Befreiung Österreichs vorzeitig abgebrochen wurde. Schließlich sind auch besondere Umstände, wie Alter, schwere Krankheit und ähnliche, als Ausnahmefälle wertbar.

(31) Die verbrachte Haftzeit in einem Anhaltelager im Auslande, das nicht von deutschen Truppen besetzt oder nicht unter dem Einfluß der deutschen Gestapo stand, kann nicht einer Anhaltung in einem deutschen Konzentrationslager gleichgehalten werden. In diesem Falle wird im allgemeinen eine Herabsetzung des Haftausmaßes unter ein Jahr im Gesamtausmaße nur dann möglich sein, wenn auch ein Nachweis über Gesundheitsstörungen durch diese Anhalte- oder Haftzeit erbracht wird.

(38) Die Frage, ob in einem speziellen Falle andere als die im vorstehenden beispielsweise angeführten besonderen Umstände die Anwendbarkeit der gesetzlichen Ausnahmebestimmung rechtfertigen, wird der Beurteilung der zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat Wien) überlassen. In Zweifelsfällen wird eine Rückfrage beim Bundesministerium für soziale Verwaltung empfohlen.

(39) Die Mindesthaftzeit von sechs Monaten muß auf den Tag erfüllt sein.

(40) Die Haft in einem Gestapogefängnis, sowie eine als schwere Kerkerstrafe oder Zuchtstrafe verbüßte Haft im Mindestausmaß von sechs Monaten begründet ebenfalls eine Anwendung der Ausnahmebestimmung.

(41) Wenn ein Gerichtsurteil eine Haftzeit von mindestens ein Jahr ausgesprochen hat, diese Haftzeit aber durch bedingte Entlassung (Strafaußsetzung), Amnestie oder Befreiung durch eine alliierte Macht oder durch Flucht verkürzt wurde, können die Ausnahmebestimmungen gleichfalls in Anwendung gebracht werden.

(42) Juden oder andere rassistisch Verfolgte sind dann als Anspruchsberechtigte im Sinne des Gesetzes zu behandeln, wenn sie nach den klaren, im vorstehenden erläuterten Bestimmungen des Gesetzes einen aktiven Einsatz für die österreichischen Ziele und gegen die Ideen oder Ziele des Nationalsozialismus aufzuweisen vermögen. Sie sind aber im Gesetz in jeder Weise allen anderen Opfern des Kampfes um ein freies und unabhängiges Österreich gleichgestellt:

(43) Rassistisch Verfolgte, die den Nachweis eines solchen aktiven Einsatzes nicht aufzubringen vermögen, sind ebenso wie alle anderen passiv zu Schaden gekommenen Österreicher nach § 1, Abs. (2), dieses Gesetzes zu behandeln.

(44) Im Hinblick darauf, daß ein aktiver Einsatz nach § 1, Abs. (1), bei Juden und rassistisch Verfolgten in nicht wenigen Fällen zwar erfolgt, aber äußerst schwer nachweisbar ist, kann ein diesbezüglicher Nachweis durch eine Bescheinigung des KZ-Verbandes, Verband der österreichischen, antifaschistischen Konzentrationslager-Schutzhäftlinge ersetzt werden, aus der zu entnehmen ist: „Der KZ-Verband, Verband der österreichischen antifaschistischen Konzentrationslager-Schutzhäftlinge, hat bei Behörden sowie bei vom Anspruchswerber namhaft gemachten Zeugen und Mithäftlingen Erhebungen gepflogen, denen zufolge die Annahme begründet erscheint, daß der Inhaftnahme und Anhaltung des Anspruchswerbers in einem KZ (Anhaltelager) der politische Grund eines aktiven Einsatzes nach § 1, Abs. (1), OFG, zugrunde lag.“

(45) Als Opfer der politischen Verfolgung sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis zum 9. Mai 1945 aus politi-

schen Gründen durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltung, im besonderen einer Staatspolizeibehörde oder durch Eingriffe der NSDAP, einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind [§ 1, Abs. (2), erster Satz des Gesetzes].

(46) Opfer der politischen Verfolgung sind daher alle jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1, Abs. (1), des Gesetzes nur bezüglich des Ausmaßes der Schädigung nicht voll erfüllen (lit. d und e), weiters Personen, die wegen ihrer rassistischen Abstammung oder Versippung, oder wegen ihrer weltanschaulichen Einstellung durch die Anwendung der Bestimmungen von Gesetzen zu Schaden gekommen sind, die in einem freien, demokratischen Staate nicht zustande gekommen wären. Es fallen aber auch Personen darunter, die durch bloße Verwaltungsmaßnahmen geschädigt wurden. Diese Verwaltungsmaßnahmen können auch auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, die in einer Zeit freier, demokratischer Einrichtungen zustande gekommen sind oder zustande gekommen wären, wenn sie in Anwendung auf die betroffene Person oder in der Art der Anwendung den im demokratischen Staaten üblichen Rechtsauffassungen und Rechtsanwendungen nicht entsprechen. Schutzhaft, Anhaltung in Zwangsarbeitslagern, die Verurteilungen nach dem Heimtückegesetz, wegen Abhörens von Auslandsendungen, Arbeitsabsotage, Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht, sofern sie nicht nach Abs. (1) des Gesetzes zu beurteilen sind, sind als solche Schädigungen zu werten.

(47) Maßnahmen der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen, die weder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung noch auf Verwaltungsverfügungen einer Behörde zurückzuführen sind und die eine Schädigung einer Person zur Folge hatten, sind als Eingriffe im Sinne des Gesetzes zu werten, wenn ihre Ahndung in der Zeit vom 12. März 1938 bis zum 9. Mai 1945 nicht erfolgte, beziehungsweise auch von den damaligen Behörden nicht zu erwarten war. Personen, die solche Schädigungen erfahren haben, werden aber nur dann als Opfer der politischen Verfolgung gewertet, wenn die erlittene Schädigung in erheblichem Ausmaße erfolgt ist.

(48) Als solche Schädigung in erheblichem Ausmaße sind [zufolge Abs. (2), 2. Satz] anzusehen:

- a) der Verlust des Lebens;
- b) der Verlust der Freiheit durch mehr als drei Monate.

Zu 48, b: Diese Bestimmung ist weitgehender als die Haftbestimmung des § 1, Abs. (1), lit. e, da sie jede Beraubung der persönlichen Freiheit, im besonderen auch die Anhaltung in einem Arbeitslager mitefaßt und im Ausmaße unter das Mindestausmaß des § 1, Abs. (1), lit. e, geht.

Zu 48, b: Eine Einrückung zum Arbeitsdienst, zur Organisation Todt, zum Wehrdienst, zum Volksturm kann jedoch nicht als Freiheitsverlust im Sinne dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

Zu 48, b: Ein Verlust der Freiheit liegt dann vor, wenn mit dem Verlust der Freiheit der Bewegung in weiterem Sinne auch der Verlust der Freiheit des Handelns verbunden war;

c) ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Versehrtenstufe II zur Folge hat.

Zu 48, c: Während nach den Bestimmungen des § 1, Abs. (1), lit. d, und den hierzu geltenden Durchführungsbestimmungen, die schwere Gesundheitsschädigung an die Voraussetzungen einer erlittenen Verwundung im Kampfe oder erworbenen Krankheit oder erlittenen Haft oder Mißhandlung gebunden ist, die Anerkennung dieser Schädigung sich nach dem Ausmaße derselben im Zeitpunkte nach der Schädigungsursache richtet, ist hier das dauernd verbleibende Schädigungsausmaß — Versehrtenstufe II — der Kriegsbeschädigten ausschlaggebend.

d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens der Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens sechs Monate gedauert hat.

Zu 48, d: Als Nachweise für eine solche Schädigung gelten Entlassungs- und Kündigungsschreiben, Lohnlisten, Lohnstreifen, Lohnsteuerkartenauszüge oder Abschriften, Einkommensteuervordruckungen sowie auch eidesstattliche Erklärungen von glaubwürdigen Zeugen.

(48) Die Fürsorge des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen der im § 1, Abs. (1), lit. a bis c, und Abs. (2), lit. a, genannten Opfer. Als Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind die Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten, Kinder, Eltern (Pflegeeltern), elternlose Geschwister, Enkel und Großeltern anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teile von dem Opfer bestritten wurde oder wegen eingetretener Bedürftigkeit im Zeitpunkte der Antragstellung zufolge gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung bestritten werden mußte.

(50) Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, welche die Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach einem Opfer, noch die Dauer der Anspruchsberechtigung — Berechtigung eines Hinterbliebenen begrenzt. Demzufolge sind alle Hinterbliebenen, die im Abs. (2) angeführt sind, sofern ihr Lebensunterhalt zur Gänze oder zum überwiegenden Teile von dem Opfer bestritten wurde oder infolge der gesetzlichen Alimentationsverpflichtung bestritten werden mußte, in gleicher Weise anspruchsberechtigt.

(41) Hinterbliebenen Kindern, Geschwistern und Enkeln des Opfers kann die Anspruchsberechtigung nach § 1 nur bis zur Erlangung ihrer Volljährigkeit, beziehungsweise ihrer Erwerbsfähigkeit zuerkannt werden. Die Bestimmungen, die jeweils für die Zuerkennung von Kinderzulagen bei den Bundesangestellten gelten, sind sinngemäß anzuwenden. Die Gültigkeit der ausgestellten Amtsbescheinigung ist daher dementsprechend zu befristen. Die ausstellende Landeshauptmannschaft hat die Einziehungsfrist für diese Amtsbescheinigung in Vormerk zu nehmen.

(52) Witwen (Lebensgefährtinnen) nach einem Opfer verlieren die Anspruchsberechtigung nach dem OEG. durch eine Wiederverheiratung oder durch Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft und haben in diesem Falle ihre Amtsbescheinigung bei der Ausstellungsbehörde zurückzuliegen.

(53) Eine Rentenzuerkennung an Hinterbliebene kommt aber nur insofern in Betracht, als die Rentenwerber erwerbsunfähig sind oder trotz eigenem Bemühen oder solchem amtlicher Stellen nicht in der Lage sind, einen Erwerb zu finden.

(51) Halbweisen oder Geschwistern, deren einer Elternteil noch am Leben ist, kann die Anspruchsberechtigung nach dem Gesetz dann zuerkannt werden, wenn der überlebende Elternteil seiner Alimentationspflicht aus physischen Gründen wie aus finanziellen Gründen nicht ganz oder nicht im überwiegenden Maße nachkommen kann.

(55) Können Hinterbliebene den Tod des Opfers nicht durch eine Sterbeurkunde nachweisen, so kann von der Vorbringung einer amtlichen Todeserklärung Abstand genommen werden, wenn durch beglaubigte, eidesstattliche Erklärung eines glaubwürdigen Zeugen die Annahme des erfolgten Todes des Opfers gerechtfertigt erscheint. Sie wird insbesondere in den Fällen notwendig erscheinen, die in den letzten Wochen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Terrorakte liquidiert sein dürften.

(56) Anspruchsberechtigt sind [zufolge § 1, Abs. (4), des Gesetzes] nur Personen, die

a) am 12. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen oder zu diesem Zeitpunkt in einer österreichischen Gemeinde den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband für den Fall der Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft besaßen oder den Anspruch von solchen Personen ableiten, wobei eine Ausbürgerung auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B.G.Bl. Nr. 369, nicht zu berücksichtigen ist;

b) im Zeitpunkte der Inanspruchnahme der Begünstigungen oder Fürsorgemaßnahmen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich haben.

(57) Die Bestimmungen des § 1, Abs. (4); OFG. bezüglich des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft sind durchwegs eindeutig, eine extensive Auslegung ist daher ausgeschlossen. Zur Anerkennung einer Anspruchsberechtigung nach dem OFG. ist daher sowohl der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a wie nach lit. b erforderlich.

(58) Südtiroler sind gemäß den Beschlüssen der Bundesregierung und der Tiroler Landesregierung so zu behandeln, als wenn sie am 12. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hätten.

(59) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung die Nachsicht von der Nachweisung einer der in § 1, Abs. (1), (3) und (4), des Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erteilen [§ 1, Abs. (5), des Gesetzes].

(60) Diese Bestimmung soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, in einzelnen ganz ausgefallenen und wegen ihrer besonderen Umstände rücksichtswürdigen Fällen über einen von der nach § 12 des Gesetzes gebildeten Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einstimmig beschlossenen Antrag die Nachsicht von der Einbringung eines Nachweises der Voraussetzungen der Abs. (1), (3) oder (4) des Gesetzes zu erteilen.

Abschnitt II.

Allgemeine Übersicht über die Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen des Gesetzes.

Den nach § 1 anspruchsberechtigten Personen werden zufolge § 2 des Gesetzes Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

a) Begünstigungen: an alle Anspruchsberechtigten nach § 1:

1. auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);

2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);

3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften (§ 7);

4. bei der Vergebung von Kleingärten, Seidlerstellen und Wohnungen (§ 8);

5. auf den Gebieten der Gebührenpflicht und Steuerveranlagung (§ 9).

b) Fürsorgemaßnahmen: an Anspruchsberechtigte nach § 1, Abs. (1), lit. d, und Abs. (3):

1. Renten zur Sicherung der Existenz (§ 10);

2. Heilfürsorge (§ 11).

Anmeldung der Anspruchsberechtigung und Zulassungsverfahren.

(1) Der Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung ist zufolge § 3, Abs. (1), des Gesetzes vom Anspruchswerber schriftlich bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Antrag hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen und kann auch die Art der erstrebten Begünstigungen oder Fürsorgemaßnahmen beinhalten.

(2) Anspruchswerber kann nur ein Opfer nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e, oder ein Hinterbliebener nach Abs. (3) sein.

(3) Die Nachweise für das Zutreffen der Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes sind in der Regel dem Antrag beizuschließen, doch kann über Einschreiten des Antragstellers das Beweismaterial auch von Amts wegen eingeholt werden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch Verlautbarung Vorsorge zu treffen, daß alle nach § 1 des Gesetzes Anspruchsberechtigten amtlich erfaßt werden und von den im Gesetze vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen zuverlässig Kenntnis erhalten.

(5) Diese Verlautbarungen sind im Wege des zuständigen Amtes der Landesregierung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis vorzulegen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zufolge § 3, Abs. (2), des Gesetzes festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 1 zutreffen und hierüber dem Amte der Landesregierung zu berichten, die mit Bescheid über den Antrag erkennt.

(7) Im Abschnitt I dieses Erlasses sind die Voraussetzungen des § 1 ausführlich erläutert und die bezüglichen Anordnungen, betreffend die Beweisführung, und die zu pflegenden Erhebungen enthalten.

(8) Den anspruchwerbenden Opfern und deren Hinterbliebenen ist bei der Anspruchs anmeldung behufs Erlangung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Gesetzes seitens der damit befaßten amtlichen Organe in jeder Weise mit Rat beizustehen. Sie sind bei ihren Vorsprachen in jeder Weise von allen damit befaßten Organen zuvorkommend und wohlwollend zu behandeln. Ihre Gesuche sind unter Hintanstellung aller bürokratischen Formalismen beschleunigt zu instruieren und zu erledigen.

(9) Die Bezirkshauptmannschaften werden ermächtigt, alle Abschriften von Gesuchsbeilagen, im besonderen Urteilsabschriften, die für die Behandlung aller Gesuche nach dem OFG. dienen, im kurzen Wege selbst zu beglaubigen.

(10) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind weiters ermächtigt, zur beschleunigten Erledigung

von Gesuchen zwecks Erlangung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises in Fragen der Wertung von Bescheinigungen alliierter oder anderer Dienststellen des Auslandes sich direkt mit dem Bundeskanzleramte in Verbindung zu setzen.

(11) Das Amt der Landesregierung hat Anträge, die nicht ohneweiters klar beurteilt werden können, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Prüfung und Weisung an Gegenstände vorzulegen.

(12) In allen sodann auch in den in Abschnitt I, Abs. (43), bezeichneten Fällen muß die die Erhebungen durchführende Behörde durch Einholung einer Leumundnote, beziehungsweise eines Strafregisterauszuges sich die Sicherheit verschaffen, daß der Haft, beziehungsweise der Exekution oder gesundheitlichen Schädigung des Anspruchswerbers nicht kriminelle Verfehlungen vorangegangen oder auch nachfolgen [siehe § 12, Abs. (1), erster Satz].

(13) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Amtes der Landesregierung, steht zufolge § 4, Abs. (3), des Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

(14) Eine solche Berufung ist zufolge § 63, Abs. (5), des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides nachfolgenden Tage schriftlich bei dem Amte der Landesregierung einzubringen und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu richten.

Ab schnitt IV.

Amtsbescheinigung und Opferausweis.

(1) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1) oder (3), stattgegeben, so hat das Amt der Landesregierung zufolge § 4, Abs. (4), des Gesetzes, eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen. Diese Amtsbescheinigung hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen und ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(2) Die Amtsbescheinigungen sind nach dem in der Anlage 1 des Gesetzes beigeschlossenen Muster auszufertigen und mit einem Lichtbild zu versehen.

(3) Je eine Zweitausfertigung der ausgestellten Amtsbescheinigung ist von dem ausstellenden Amte der Landesregierung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(4) Das Amt der Landesregierung hat jede Amtsbescheinigung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und ihr die abgekürzte Landesbezeichnung (B., K., NO., OÖ., S., St., T., V., W.) vorzusetzen. Das Lichtbild ist gleich-

falls mit dem Amtssiegel und mit der Unterschrift des Anspruchsberechtigten zu versehen. Neben dem Amtssiegel ist das Darum der Ausfertigung anzubringen.

(5) Bemerkt wird, daß die Staatsdruckerei in Wien die vorgeschriebene Amtsbescheinigung in Kartonstärke auflegt und jedes Amt der Landesregierung sie dort selbst direkt bestellen kann.

(6) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet zufolge § 4, Abs. 2, des Gesetzes alle staatlichen Ämter und öffentlichen Stellen den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen in jeder Weise weitgehend zu fördern und begünstigt zu behandeln.

(7) Die Nichtbeachtung dieser in Abs. (2) festgelegten Verpflichtung beinhaltet zufolge § 4, Abs. (3), des Gesetzes ein schweres Dienstvergehen und ist demgemäß zu ahnden.

(8) Öffentliche Ämter und Stellen haben Gesuchswerber, die eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes vorweisen, vor anderen abzufertigen und ihnen bei der Abfassung und Einbringung von Gesuchen nach den §§ 5 bis 9 des Gesetzes jede mögliche Förderung und Begünstigung angedeihen zu lassen.

(9) Alle öffentlichen Ämter und Stellen haben durch entsprechende Belehrung aller ihrer Organe dafür Vorsorge zu treffen, daß alle Gesuchswerber, die eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes vorweisen, sich nicht anzustellen und unnötig zu warten brauchen, sondern vor allen anderen Gesuchswerbern vorgelesen und abgefertigt werden.

(10) Wenn der Staat im Hinblick auf seine beeinträchtigte finanzielle Lage den Kämpfern und Opfern des großen Freiheitskampfes nicht im ausreichenden Maße durch materielle Zuwendungen seinen Dank abstatte kann, so soll doch in der Behandlung, Beachtung und Förderung dieser Gesuchswerber die Achtung und die Dankbarkeit von Staat und Volk ihnen gegenüber zum Ausdruck kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben sich alle öffentlichen Organe in ihrer Einstellung diesen Gesuchswerbern gegenüber leiten zu lassen.

(11) Die Behandlung solcher Gesuche, die mit einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Gesetzes belegt sind, hat demart zu erfolgen, daß ihnen ein Vorzug auch in der zeitlichen Behandlung vor anderen Akten und Gesuchen ähnlicher Art einzuräumen ist.

(12) Unter mehreren Bewerbern mit einer Bescheinigung nach § 4 des Gesetzes hat die Auswahl demart zu erfolgen, daß

a) Opfer vor den Hinterbliebenen nach Opfern zu berücksichtigen sind.

b) dem Grad der wirtschaftlichen Bedürftigkeit das ausschlaggebende Gewicht beizumessen ist.

(13) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2), stattgegeben, so hat das Amt der Landesregierung zufolge § 4, Abs. (4), des Gesetzes einen „Opferausweis“ auszustellen. Dieser Opferausweis hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzung des § 1, Abs. (2), und die Art der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen und ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(14) Dieser Opferausweis empfiehlt zufolge § 4, Abs. (5), des Gesetzes den Inhaber den staatlichen und öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten).

(15) Die von den vorstehenden Abs. (8) bis (12) für die Beachtung der Amtsbescheinigung getroffenen Anordnungen und Weisungen gelten sinngemäß auch für die Beachtung des Opferausweises.

(16) Bewerber mit einem Opferausweis reihen bei ihren Bewerbungen hinter Opfern mit einer Amtsbescheinigung.

(17) Gleichzeitig mit der Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist auch ein Begünstigungsausweis nach dem in der Anlage beigefügten Muster auszustellen und der Amtsbescheinigung, beziehungsweise dem Opferausweis anzuschließen. Diese Begünstigungshefte sind gleichfalls in der Staatsdruckerei aufgelegt und können von Amts wegen dortselbst bezogen werden.

(18) In dieses Begünstigungsheft sind die dem Inhaber desselben gewährten Begünstigungen und allfälligen Fürsorgemaßnahmen mit den Bescheidsdaten und seinen Auswirkungen jeweils einzutragen, und zwar entweder von der die Begünstigung erteilenden Stelle oder in deren Auftrag von der Gemeinde seines Aufenthaltsortes.

(19) Bei Inanspruchnahme von Begünstigungen hat der anspruchsberechtigte Gesuchswerber daher der vergebenden Stelle außer seiner Amtsbescheinigung auch das zu dieser gehörige Begünstigungsheft vorzuweisen und sich die erteilte Gewährung in dieses eintragen zu lassen.

(20) Die vergebende Dienststelle kann nur den Vorweis der Amtsbescheinigung und des Begünstigungsheftes zur Aufnahme eines Aktenvermerkes und zum Eintragen des Gewährungsbescheides verlangen, ein Abfordern der Amtsbescheinigung oder des Begünstigungsheftes, um sie den Akten zur Bearbeitung anzuschließen, ist unzulässig; dieselben haben immer in Besitz und Verwahrung des Anspruchsberechtigten zu verbleiben.

(21) Ist aus dem Begünstigungsheft zu entnehmen, daß der mit einer Begünstigung Beteiligte im Genusse einer Rente nach zur Sicherung seines Lebensunterhaltes steht, so hat die eine Begünstigung erteilende Stelle nach Eintragung des bezüglichen Bescheides in das Begünstigungsheft dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Abschrift dieses Bescheides einzusenden, wenn der erteilte Bescheid den Beteiligten in die Lage versetzt, auf Grund dieser gewährten Begünstigung sich einen Lebensunterhalt selbst zu schaffen.

Abschnitt V.

Beratung und Behandlung von Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach § 4 des Gesetzes bei ihren Vorsprachen bei öffentlichen Ämtern und Stellen.

(1) Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach § 4 des Gesetzes ist bei ihren Vorsprachen und Bewerbungen um Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen nach diesem Gesetze seitens der damit amtlichen befaßten Organen in jeder Weise mit Rat beizustehen.

(2) Die Opfer des Kampfes um ein freies, unabhängiges Österreich, denen eine solche Amtsbescheinigung ausgestellt wurde, haben ein Recht darauf, in der Gemeinschaft der Österreicher ob ihrer für Österreich gebrachten Opfer geachtet und bevorzugt behandelt zu werden.

(3) Um den Zielen des Gesetzes zum Durchbruche zu verhelfen, hat der Gesetzgeber in § 4, Abs. (2) und (3), sehr klare und eindeutige Bestimmungen gesetzt.

(4) Das Opferfürsorgegesetz will durch seine weitgehenden Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz der Opfer und deren Hinterbliebenen nach den §§ 7 bis 9 des Gesetzes alle Grundlagen für ein sicheres und möglichst auch auskömmliches Erwerbseinkommen der Opfer und deren Hinterbliebenen schaffen.

(5) Die Zuerkennung einer Heilfürsorge wie einer Rentenfürsorge kommt daher nur für jene Fälle in Betracht, in welchen durch ein nichtausreichendes oder mangelndes Erwerbs- oder anderweitiges Einkommen Opfer oder deren Hinterbliebene einer solchen Fürsorgemaßnahme bedürftig geworden sind.

(6) Das Opferfürsorgegesetz will und soll durch seine für die Opfer vorgesehenen Begünstigungen in seiner praktischen Durchführung durch die Behandlung und Förderung der Opfer und ihrer Gesuche seitens der amtlichen Stellen zu einem Opferversorgungsgesetz gestaltet werden, so daß die gesetzliche Opferfürsorge nur auf die Fälle von in Not und wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Opfer und deren Hinterbliebenen beschränkt bleibt.

Die Begünstigungen des Gesetzes.

(1) Den Opfern und deren Hinterbliebenen werden zufolge § 5 des Gesetzes besondere Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

(2) Die Begünstigungen, die das Sozialversicherungsüberleitungsgesetz vom 1947 vorsieht, sind der Anlage zu entnehmen.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.

(1) Behörden und Ämter des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Wirtschaftskörperschaften und deren Betriebe haben zufolge § 6, Abs. (1), des Gesetzes Gesuchwerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis nach § 4 bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz im Rahmen der bezüglichen Vorschriften in weitestgehendem Maße zu fördern und begünstigt zu behandeln.

(2) Eine Förderung, beziehungsweise Begünstigung von Gesuchwerbern bei der Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz kann auf mehreren Gebieten leicht erfolgen, und zwar:

a) bei selbständig Erwerbenden:

(1) bei der Gründung, der Wiederaufrichtung einer selbständigen, wirtschaftlichen Existenz durch Erteilung von Gewerbeberechtigungen und Berechtigungen aller Art sowie Anwendung der diesbezüglich gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen über Nachsichten von Bewerbungsvoraussetzungen bei der Erteilung von solchen Berechtigungen;

(2) der Stützung der wirtschaftlichen Existenz durch Lieferungsaufträge und Zuteilungen aller Art;

b) bei unselbständig Erwerbenden:

(1) durch begünstigte Arbeitsvermittlung, allenfalls Wiedervermittlung auf alte Arbeitsplätze durch die Arbeitsämter,

(2) durch begünstigte Einstellung beziehungsweise Wiedereinstellung in öffentlichen Diensten und begünstigte Anrechnung von Dienstzeiten.

(3) Demzufolge bestimmt das Gesetz im § 6, Abs. (2):

Den Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 sind im besonderen zu gewähren:

1. Gewerbeberechtigungen, deren Erteilung die Bundesregierung durch Verord-

nung an den Nachweis der Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Gesetzes bindet.

a) Die Erteilung einzelner Arten von Gewerbeberechtigungen wird seitens der Bundesregierung durch eine eigene Verordnung an die Voraussetzung gebunden werden, daß Bewerber um die Erteilung einer solchen Berechtigung nachweisen könnten, daß sie Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind oder daß solche Bewerber hiefür nicht aufgetreten sind.

b) Wenn Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 als Mitbewerber, beziehungsweise Stellvertreter oder Geschäftsführer in einem Gesellschaftsverhältnis für Gewerbeberechtigungen auftreten, so sind ihnen diese zu erteilen, als wenn sie als Alleinwerber aufgetreten würden.

c) Eine nach § 6, Abs. (2), lit. a, erteilte Berechtigung ist unübertragbar, da die Begünstigung, die ihr zugrunde liegt, nur dem anspruchsberechtigten Opfer zukommt. Scheidet somit das Opfer aus dem Gesellschaftsverhältnis aus, so erlischt damit die Rechtsgrundlage der erteilten Begünstigung und die erteilte Berechtigung ist von Amts wegen außer Kraft zu setzen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, daß der Anspruchsberechtigte stirbt und sein Anteil zur Gänze auf seine Hinterbliebenen übergeht.

2. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehenen Nachsichten von Bewerbungsvoraussetzungen, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder ein allgemeines öffentliches Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbungen ist die für die Dispenserteilung erforderliche persönliche Rücksichtswürdigkeit jedenfalls gegeben. Das Hindernis eines mangelnden Lokalbedarfes ist bei solchen Bewerbern nur dann gegeben, wenn im gleichen Stadtbezirke oder in der gleichen Gemeinde ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits ausübt.

d) Bei den meisten Gewerben, deren Antritt an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebunden ist, ist die Möglichkeit eines Dispens vorgesehen, deren Erteilung im freien Ermessen der hiefür vorgesehenen Spruchsstelle liegt.

e) Die vorzitierte Gesetzesbestimmung darf keinesfalls so ausgelegt werden, daß jedem solchen Dispensansuchen von Bewerbern, die eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes vorweisen, ohne weiteres stattzugeben ist. Dies könnte zu Weiterungen führen, die vom Standpunkte des öffentlichen Interesses schwer tragbar wären und

- mit der Erlassung dieser Bestimmung nicht beabsichtigt waren. Der Gesetzgeber wollte doch seinerzeit durch die gesetzliche Festlegung des Erfordernisses der Befähigungsnachweise verhindern, daß das Publikum durch unsachgemäße Leistungen zu Schäden kommt oder daß Rohstoffe durch unrichtige Verarbeitung vergeudet werden oder die öffentliche Sicherheit durch unsachgemäße Manipulationen gefährdet wird. Die hinsichtlich des Befähigungsnachweises vorgesehenen Dispensmöglichkeiten haben aber den Zweck, Härten, die sich aus der Anwendung des formalen Nachweises ergeben, auszugleichen. Wenn auch die Erteilung dieser Nachsichten in der Regel Ermessenssache ist, so sind doch dem Ermessen durch die Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse Schranken gezogen.
- f) Um nun der Möglichkeit einer mißverständlichen Auslegung dieser Bestimmungen vorzubeugen, wird festgestellt: § 1 b der Gewerbeordnung bezeichnet als handwerksmäßige Gewerbe solche, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und seine längere Verwendung in demselben erfordern. Ebenso setzt der Antritt der gebundenen Gewerbe und der meisten konzessionierten Gewerbe nach dem Gesetz einen Befähigungs-, beziehungsweise Verwendungsnachweis voraus. Daraus folgt, daß nur solche Personen zum Betriebe dieser Gewerbe zugelassen werden dürfen, die die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen zur Ausübung des Gewerbes besitzen. Im Regelfall wird die Eignung zur Ausübung des angestrebten Gewerbes durch den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen formalen Befähigungsnachweis dargetan.
- g) Ausnahmsweise kann sich die Gewerbebehörde auch auf andere Weise die Überzeugung von dem Vorhandensein der erforderlichen Befähigung verschaffen und von der Erbringung des formalen Befähigungsnachweises Nachsicht erteilen. Diese Dispens kann sich nach obigen Ausführungen nur auf die Form des Nachweises der Befähigung, keineswegs jedoch auf die Befähigung selbst erstrecken, sofern es sich eben um Fertigkeiten handelt, welche nach der Vorschrift des Gesetzes eine Erlernung und längere Verwendung oder lediglich eine längere Verwendung erfordern. In dieser Hinsicht tritt durch die vorstehenden Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes keine Änderung ein.
- h) Anders verhält es sich jedoch mit der Frage der für die Dispenserteilung in subjektiver Hinsicht noch erforderlichen

persönlichen Rücksichtswürdigkeit. Diese ist bei den Bewerbern nach § 6, Abs. (2), lit. b, OFG., grundsätzlich als gegeben zu erachten.

3. Bei Vergebung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen und anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang gegenüber allen anderen Bewerbern;
- i) Lieferungsaufträge sind auch dann zu erteilen, wenn sie auf Grund eines Gesellschaftsvertrages angesprochen werden, unter der Voraussetzung, daß einer oder mehrere der Gesellschafter anspruchsberechtigte Opfer (oder Hinterbliebene nach solchen) sind. In diesem Falle erscheint jedoch die Maßgabe geboten, daß der Gesellschaftsanteil, beziehungsweise die Gewinnbeteiligung der beteiligten anspruchsberechtigten Opfer an diesem Lieferungsauftrag mit mindestens 50 vom Hundert festgelegt erscheint.
- j) Bei der Vergebung von staatlichen oder anderen öffentlichen Aufträgen oder entgeltlichen Zuteilungen (beispielsweise von Kraftfahrzeugen, Liquidierungsgütern und anderen Fahrnissen aller Art) ist in gleicher Weise vorzugehen.
- k) Hierbei muß festgehalten werden, daß eine Beschränkung der Begünstigungen an Zahl oder Umfang im Gesetz nicht vorgesehen ist, doch erscheint es zweckmäßig und durchaus nicht gesetzwidrig, wenn durch erteilte Berechtigung, Aufträge oder Zuteilungen die wirtschaftliche Existenz und das Erwerbseinkommen des Opfers in einem weitgehenden Maße gefördert und gesichert erscheinen, bei der Erteilung von weiteren Aufträgen und bei weiteren allfälligen entgeltlichen Zuteilungen wirtschaftlich bedürftigeren Opfern und deren Hinterbliebenen den Vorrang vor bereits Begünstigten zu geben.
- l) Bei der Vergebung von Aufträgen und allfälligen Zuteilungen wird es zweckmäßig sein, wenn mehrere Bewerber aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Opfer zu berücksichtigen sind, vorher festzustellen, inwieweit Aufträge und Zuteilungen zugunsten der einzelnen Bewerber bereits erfolgt sind.
- m) Aus allen diesen Bestimmungen erhellt, daß der Gesetzgeber eine ganz eindeutige Haltung in der Wirtschaftsförderung der nach dem Gesetze anspruchsberechtigten Opfer einnimmt. Diesen Opfern (Hinterbliebenen) soll jede irgendwie mögliche und mit gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrück-

lich im Widerspruche stehende, wirtschaftliche Begünstigung und Förderung zuteil werden.

4. Bei der Besetzung freier Posten aller Dienstposten und Verwendungsgruppen des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern, die durch Gesetz oder besondere Vorschriften vorgesehene Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen ist solchen Bewerbern grundsätzlich zu erteilen.

n) Diese Bestimmung gilt im öffentlichen Dienst sowohl für Neuaufnahmen als auch für die Besetzung freigewordener Posten höherer Art. Bei Neuaufnahmen im öffentlichen Dienst sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 allen anderen Stellenwerbern vorzuziehen, wobei auch eine allfällige Überschreitung der Altersgrenze bis zu 10 Jahren außer Betracht zu bleiben hat. Die im öffentlichen Dienst stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen nach § 4 sind in der Bewerbung um freierwundene Posten höherer Art allenfalls durch entsprechende Um- und Nachschulung zu fördern. Allfällige Verdienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sind ihnen als „Verdienstzeiten“ anzurechnen. Alle dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind bei ihrer Anwendung auf Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4 in wohlwollendstem Sinne anzuwenden. Bei Bewerbungen um freigewundene höhere Dienstposten sind sie unter sonst gleichen Voraussetzungen anderen vorzuziehen.

o) Wenn ein Angestellter oder Arbeiter in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis zum 9. Mai 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder angeblicher oder tatsächlicher Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen für die NSDAP oder den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), oder gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, so ist ihm zufolge § 6, Abs. (2), Punkt 7, des Gesetzes, diese Haftzeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im doppelten Ausmaße anzurechnen. Bei der Bemessung des Ruhegenusses hat eine derartige Anrechnung zu unterbleiben, wenn nach besonderen Vorschriften eine höhere Anrechnung von Dienstjahren wegen einer durch diese Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes erfolgt.

p) Bei Angestellten oder Arbeitern der im § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2), lit. a, b und c, angeführten Personalkreise, die zur Zeit ihrer Maßregelung im öffentlichen Dienste gestanden waren und die vor Einreichung der festgesetzten Altersgrenze in einen neugebildeten Personalstand übernommen werden, erhöht sich zufolge § 6, Abs. (2), Punkt 8, des Gesetzes die festgesetzte Altersgrenze für jedes Jahr, das sie vom Dienst fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze.

5. Bei der Zuweisung an private Dienstgeber durch das Arbeitsamt die bevorzugte Vermittlung, insbesondere auf besser entlohnte Arbeitsplätze.

q) Bei den Zuweisungen der Arbeitsämter an private Dienstgeber werden die amtlichen Vermittler darauf zu achten haben, Stellenwerbern, welche eine Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes vorweisen, auf Dienstposten einzuweisen, die diese nach ihren fachlichen und geistigen Fähigkeiten auszufüllen in der Lage sind; Fehleinsweisungen müssen möglichst vermieden werden, um den anspruchsberechtigten Opfern Enttäuschungen zu ersparen und andererseits bei den privaten Dienstgebern keine vorgefaßte Meinung gegen solche Stellenwerber aufkommen zu lassen.

6. Der Bund, die Länder (Stadt Wien), die Bezirke, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Gesetzes zu beschäftigen.

7. Wenn ein Angestellter oder Arbeiter in der Zeit vom 12. Februar 1934 bis zum 9. Mai 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder angeblicher oder tatsächlicher Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen für die NSDAP oder den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer) oder gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, so ist ihm diese Haftzeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im doppelten Ausmaße anzurechnen. Bei der Bemessung des Ruhegenusses hat eine derartige Anrechnung zu unterbleiben, wenn nach besonderen Vorschriften eine höhere Anrechnung von Dienstjahren wegen einer durch diese Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes erfolgt.

8. Bei Angestellten oder Arbeitern des im § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2)

lit. a, b und c, angeführten Personenkreises, die zur Zeit ihrer Maßregelung im öffentlichen Dienste gestanden waren und die vor Erreichung der festgesetzten Altersgrenze in einen neugebildeten Personalstand übernommen werden, erhöht sich die festgesetzte Altersgrenze für jedes Jahr, das sie dem Dienste fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze.

Begünstigungen bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

(6) Bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind zufolge § 7, Abs. (1), des Gesetzes, die Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(7) Diese bevorzugte Bewerbung hat sich zufolge § 7, Abs. (2) des Gesetzes bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen derart auszuwirken, daß zumindest 50 vom Hundert, bei der Vergebung von Tabakhauptverlägen 100 vom Hundert, bei der Vergebung von anderen Tabakverschleißgeschäften 25 vom Hundert der jeweils freierwerbenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 zu vergeben sind.

(8) Gesuche um Tabakverschleißgeschäfte sind unter Bezugnahme auf diese gesetzlichen Bestimmungen und Vorlage der Amtsbescheinigung nach § 4 bei der zuständigen Finanzlandesdirektion einzubringen.

Begünstigungen bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.

(9) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften zufolge § 8, Abs. (1), des Gesetzes, sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opfersausweis nach § 4 bevorzugt zu behandeln.

(10) Diese bevorzugte Behandlung hat sich zufolge § 8, Abs. (2), des Gesetzes, bei der Vergebung von Wohnungen derart auszuwirken, daß, ins solange ein Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opfersausweises nach § 4 auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. n, des Gesetzes vom B. G. Bl. Nr. 25/47, in Anwendung zu bringen sind.

(11) Kleingärten und Siedlerstellen, die Eigentum des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer von ihnen verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind zufolge § 8,

Abs. (3), des Gesetzes, vorzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opfersausweis zu vergeben.

(12) Das Gesetz will also den Wohnbedarf der Opfer und ihrer Hinterbliebenen sichern, ebenso ihrem Streben nach Erlangung einer Siedlerstätte oder eines Kleingartens zur Verwirklichung verhelfen. Die Erwerbung größeren Grundbesitzes, Hausbesitzes, land- und forstwirtschaftlichen Besitzes wird seitens dieses Gesetzes nicht gefördert, womit jedoch in keiner Weise eine künftige Erlassung bezüglicher Bestimmungen zur Bevorzugung von Opfern und deren Hinterbliebenen bei der Vergebung solchen Besitzes, Grund- und Jagdpachten und dergleichen seitens der zuständigen Stellen ausgeschlossen wird.

Begünstigungen auf den Gebieten der Steuerveranlagung und der Gebührenpflicht.

(13) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opfersausweisen nach § 4 des Gesetzes Begünstigungen bei der Steuerveranlagung und bei der Gebührenveranlagung gewährt werden, wird zufolge § 9 des Gesetzes durch die Steuer- und Gebührenvorschriften geregelt.

(14) Ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Z. 70.290-9/1946, vom 10. September 1946 regelt die Vormerkung eines lohnsteuerfreien Betrages auf den Lohnsteuerkarten 1946 und 1947 für alle Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 OFG.

Er bestimmt:

1. Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich, die „mit der Waffe in der Hand gekämpft haben“ (§ 1, I. Opferfürsorgeverordnung vom 31. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 34/46), sind in die nach Abschrift 129 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 vorgesehenen Hundertsätze für Minderung der Erwerbsfähigkeit einzustufen. Solche Opfer werden in der Regel im Besitze militärischer Papiere sein, aus denen der Schädigungsgrad hervorgeht.

2. Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich, die „sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben“ (§ 1, II. Opferfürsorgeverordnung vom 31. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 34/46), sind allgemein mit § 55, Erwerbsminderung einzustufen. Die Einstufung erfolgt nur für die Jahre 1947 und 1948, steht also im Gegensatz zu der Regelung nach Punkt 1 dieses Erlasses für das Jahr 1946 nicht zu.

(15) Die Einstufung nach Punkt 1 und 2 erfolgt nur für solche Opfer, die im Besitze einer Amtsbescheinigung nach § 3 Opferfürsorgeverordnung vom 31. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 34/46, sind.

(16) Ist eine Einstufung nach Punkt 1 anzunehmen, so kann ein Pauschbetrag nach Punkt 2 nicht gewährt werden.

(17) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 26. November 1946 alle Bundeszentralstellen, den Obersten Rechnungshof, das Zentralbesoldungsamt in Wien, alle Landesregierungen und das Amt der Wiener Landesregierung ersucht, den vorstehenden Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Gewährung von steuerfreien Pauschbeträgen für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich, zur Kenntnisnahme in ihrem Dienstbereich mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß alle Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 OFG. ihrem zuständigen Finanzamt und ihrer Dienststelle den Anspruch auf diese Steuerfreiheit umgehend melden und die nach § 1 OFG. Anspruchsberechtigten ihre bezüglichen Anspruchsberechtigungen zur Erlangung der Amtsbescheinigung nach § 4 OFG. bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden umgehend geltend machen.

Abschnitt VII.

Die Fürsorgemaßnahmen des Gesetzes, Zuerkennung von Renten zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

(1) Renten werden zufolge § 10, Abs. (1), des Gesetzes nur an Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Gesetzes (sofern ihre Anspruchsberechtigung auf der Voraussetzung des § 1, Abs. (1), lit. d, oder der Voraussetzung des § 1, Abs. (3), beruht, und zwar nur auf die Dauer und in dem Ausmaße gewährt, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Rente und die bei der Rentenzuerkennung in Rücksicht zu ziehenden Umstände werden durch Richtlinien festgesetzt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erläßt.

(2) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet zufolge § 10, Abs. (2), des Gesetzes eine Kommission, die in jedem Bundeslande beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Diese Kommission besteht aus je zwei Vertretern der Landesregierung, der Finanzlandesdirektion und aus vier Vertretern des Landesverbandes der politisch Verfolgten. Die Mitglieder der Kommission sowie deren Ersatzmänner werden auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt.

(3) Renten werden nur an anspruchsberechtigte Opfer nach § 1, Abs. (1), lit. d, des Gesetzes, somit an Opfer, die an schweren Gesundheitsschädigungen aus einer Verwundung, Krankheit, Haft oder Mißhandlungen leiden, und an Hinterbliebene von Opfern nach § 1, Abs. (3) des Gesetzes, immer aber nur im Falle und auf die Zeitdauer gewährt, daß ihr Lebensunterhalt anderweitig nicht oder nicht ausreichend gesichert

ist, in letzterem Falle daher nur in dem Ausmaße ihrer Bedürftigkeit.

(4) Die Kämpfer um ein freies, demokratisches Österreich, die als anspruchsberechtigte Opfer im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, und deren Hinterbliebene lehnen es nämlich ab, ihre Hände in den Schoß zu legen und sich auf Kosten der Allgemeinheit durch Renten versorgen zu lassen. Sie wollen weiterarbeiten am Aufbau Österreichs und am Aufbau und Ausbau ihrer eigenen wirtschaftlichen Existenz. Sie haben aber einen Anspruch darauf, hierbei in jeder Weise gefördert und begünstigt zu werden und, wenn ihnen ein solcher Aufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht möglich oder auch mühselig ist, auf die Dauer und im Ausmaße ihrer Bedürftigkeit in Form von eigenen Fürsorgereuten ihren Lebensunterhalt gesichert zu erhalten.

(5) Gesuche um Zuerkennung solcher gesetzlicher Fürsorgemaßnahmen seitens anspruchsberechtigter Opfer oder deren Hinterbliebenen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes einzubringen. Nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen ist ein Bericht über die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse und die Möglichkeiten einer Existenzgründung und Förderung auf Grund von im Gesetz vorgesehenen Begünstigungen mit dem Ansuchen des Einschreiters an das Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Abweisungsrecht bei offenkundig zu Unrecht erfolgter Rentenbewerbung steht der Bezirksverwaltungsbehörde nicht zu.

(6) Jeder Rentenbescheid hat die Bestimmung zu enthalten, daß der Rentenempfänger dem Amte der Landesregierung jede Änderung in seinen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen sowie alle etwaigen anderen Tatsachen schriftlich anzuzeigen hat, die auf die Rentenbemessung oder Einstellung der Rente von maßgebendem Einfluß sein kann.

(7) Renten, die wegen Wegfall der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes ganz oder teilweise zur Einstellung gebracht werden, leben bei Wiedereintritt obiger Voraussetzung ganz oder teilweise wieder auf. Das Wiederaufleben erfolgt auf Grund eines Bescheides des Amtes der Landesregierung. Der in § 10 des Gesetzes vorgesehene Kommission ist hierüber zu berichten (§ 5, Abs. (2), der Verordnung).

(8) Ein bezüglicher Rentenbescheid des Amtes der Landesregierung ist durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in das der Amtsbescheinigung nach § 4 des Gesetzes angeschlossene Begünstigungsheft einzutragen, desgleichen ein allfälliger Renteneinstellungs- oder Aberkennungsbescheid.

(9) Die Kommission nach § 10, Abs. (2), des Gesetzes faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Heilfürsorge.

(10) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 4, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen in Erkrankungsfällen zufolge § 11, Abs. (1), des Gesetzes alle satzungsmäßigen Leistungen zu gewähren.

(11) Alle Krankenkassen haben zufolge § 11, Abs. (2), des Gesetzes den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 4 die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, doch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene nach § 1, Abs. (3), sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 10 des Gesetzes in vollem Ausmaße beziehen.

(12) Die Krankenkassen, beziehungsweise Landesversicherungsanstalten haben Anstaltsangehörige mit einer Amtsbescheinigung nach § 4 bei einer Einweisung in Heilanstalten vor anderen Anstaltsangehörigen einzuweisen und Vorsorge zu treffen, daß bis zu 3 vom Hundert des Heilanstaltenbelages auch für nicht anstaltsangehörige Anspruchsberechtigte nach § 4 OFG. zur Einweisung zur Verfügung stehen. Die Einweisung solcher Bewerber erfolgt durch die Krankenkasse auf Grund von Anträgen des Landesverbandes der politischen Opfer. Liegen keine solchen Anträge vor, so stehen diese Betten der Krankenkasse für anderweilige Einweisungen zur Verfügung.

(13) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann zufolge § 11, Abs. (3) des Gesetzes. Familienangehörigen des Opfers Familienhilfe und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Hausgeld gewährt werden.

(14) Die Krankenkassen haben in Fällen des § 5 OFG. bei Gewährung von Krankengeld und Hausgeld, wenn aus dem Begünstigungscharakter nicht ersichtlich ist, ob der Inhaber, beziehungsweise Berechtigte im Genusse einer Rente nach § 10 OFG. steht, eine diesbezügliche Anfrage beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu tätigen.

(15) Im Falle des Bezuges einer solchen Rente, deren Höhe aus der letzten anzuweisenden Zahlungsüberweisung zu entnehmen ist, hat die Krankenkasse Krankengeld und Hausgeld nur in dem Ausmaß der Differenz vom Vollrentenbetrag auf das Krankengeld, beziehungsweise auf die Summe von Krankengeld und Hausgeld zur Auszahlung zu bringen.

(16) Die näheren Bestimmungen erläßt zufolge § 11, Abs. (4), des Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Abschnitt VIII.

Verwirkung der Anspruchsberechtigung.

(1) Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat zufolge § 12, Abs. (1), des Gesetzes trotz Erfüllung der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte ein Verbrechen der eine Reihe von Vergehen begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkt der Anspruchserhebung nicht getilgt oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreichs in Widerspruch stehen.

(2) Eine Anwartschaft oder Mitgliedschaft zur NSDAP und zu den im Gesetze angeführten Gliederungen der NSDAP schließt im Sinne der Bestimmungen des § 12, Abs. (1), des Gesetzes eine Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz aus, da diese Anwartschaft, beziehungsweise Mitgliedschaft ein Verhalten darstellt, das im Widerspruch mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreichs steht.

(3) Ein gleiches Verhalten liegt vor, wenn aus gerichtlichen oder staatspolizeilichen Verhandlungsakten hervorgeht, daß der Anspruchserheber ohne zwingenden Grund Aussagen getätigt hat, die seine Mitschuldigen oder andere unnötig belastet haben, um sich in ein besonderes Licht zu setzen oder eine begünstigte Behandlung zu erfahren.

(4) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung wird zufolge § 12, Abs. (2), des Gesetzes bei Eintreten von in Abs. (1) erwähnten Umständen verwirkt und die ausgestellte Amtsbescheinigung oder der ausgestellte Opferausweis eingezogen und für ungültig erklärt.

(5) Ergibt sich der Verdacht, daß eine Person die ihr zuerkannte Anspruchsberechtigung verwirkt habe, so hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wird als Ergebnis dieses festgestellt, daß die Anspruchsberechtigung durch ein Verhalten in Wort oder Tat, das im Widerspruch mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreichs steht, verwirkt ist, so hat das Bundesministerium einen Antrag auf Feststellung der Verwirkung an die nach § 12, Abs. (3) des Gesetzes vorgesehene Opferfürsorge-Kommission zu stellen. Die Rechtswirkungen treten mit dem Tage des Kommissionsbeschlusses ein.

(6) Kommt einer öffentlichen Dienststelle zur Kenntnis, daß ein Bewerber um eine Bescheinigung nach § 4 oder ein Besitzer einer solchen Amtsbescheinigung durch sein Verhalten seine Anspruchsberechtigung verwirkt hat, dann ist dies unverzüglich der zuständigen politischen Bezirksverwaltungsbehörde oder Landeshaupt-

mannschaft (Magistrat der Stadt Wien) oder dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mitzuteilen.

(7) Diese Bestimmung beinhaltet nicht eine Verpflichtung der Landeshauptmannschaften oder der Bezirksverwaltungsbehörden, das Verhalten der Anspruchsberechtigten in Wort und Tat laufend zu überwachen; hingegen haben alle Dienststellen, wie Gericht und Sicherheitsbehörden, die Verpflichtung, bei Verurteilungen in Straffällen festzustellen, ob der Straffällige im Besitze einer Amtsbescheinigung nach § 4 ORG. ist, und im Falle einer Verurteilung unverzüglich einen entsprechenden Bericht an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erstatten.

(8) In gleicher Weise hat der Bundesverband der politisch Verfolgten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung von jedem Ausschluß aus dem Verband unter Bekanntgabe der hierfür maßgebenden Gründe Kenntnis zu geben.

(9) Alle staatlichen und öffentlichen Stellen haben die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in solchen Fällen angeordneten Ermittlungen mit aller Beschleunigung durchzuführen und die bezüglichen Berichte raschestens zu erstatten, um eine Rentenauszahlung an Unwürdige hintanzuhalten.

(10) Die Verwirkung wird zufolge § 12, Abs. (3), des Gesetzes durch Beschluß einer von der Bundesregierung eingesetzten Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung festgestellt, beziehungsweise ausgesprochen, die mit der Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Durchführung und Überwachung der Durchführung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen betraut ist (Opferfürsorgekommission).

(11) Dieser Kommission gehören zufolge § 12, Abs. (4), des Gesetzes an:

- a) zwei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- b) zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
- c) vier Vertreter des Bundesverbandes der politisch Verfolgten.

Abschnitt IX.

Schlußbestimmungen.

(1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich zufolge § 13, Abs. (1), des Gesetzes bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mithilfe des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und der von ihr anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.

(2) Das Gesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 34/46, und die Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. März 1946, Z. IV-8840, und vom 16. August 1946, Z. 26847/OF, treten zufolge § 14, Abs. (1), des Gesetzes mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Anhängige Verfahren sind zufolge § 14, Abs. (2), des Gesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen. Die Bescheide nach dem Gesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seinen Durchführungsbestimmungen von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu bescheiden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist zufolge § 14, Abs. (3), des Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den beteiligten Bundeszentralstellen betraut.

(5) Alle Zentralstellen, alle Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften haben die getroffenen Verfügungen und Bestimmungen, die sich auf die Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen für die Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntzugeben, das eine verständnisvolle Mitarbeit aller hiezu berufenen Stellen und Organisationen bei der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen erwartet.